

**Schulgeldordnung**  
**für die Städtische Musikschule Dülmen und Haltern am See**  
**vom 19.06.2008**  
**in Kraft ab 01.01.2009**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat am 19.06.2008 aufgrund der §§ 3 und 4 der zwischen den Städten Dülmen und Haltern am See getroffenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Musikschule vom 19.06.2008 und der Ziffer 14.2 der Schulordnung für die Städtische Musikschule Dülmen und Haltern am See vom 19.06.2008 folgende Schulgeldordnung beschlossen, die für das Gebiet der Stadt Dülmen und der Stadt Haltern am See Gültigkeit hat.

### **Gliederung**

1. Schulgeldpflicht
2. Zahlungspflichtige
3. Fälligkeit und Zahlungsweise
4. Schulgeldtarife
5. Schulgeldermäßigungen
6. Erstattung von Schulgeld
7. Entgelte für die Ausleihe von Instrumenten
8. Entgelte für Kurse und Projekte
9. Inkrafttreten

#### **1. Schulgeldpflicht**

- 1.1 Gemäß Ziffer 14.2 der Schulordnung für die Städtische Musikschule Dülmen und Haltern am See (nachfolgend: Musikschule) wird für die Teilnahme an den Haupt- bzw. Ensemble-/Ergänzungsfächern der Musikschule ein privatrechtliches Entgelt (Schulgeld) erhoben.
- 1.2 Für die Teilnahme am Unterricht in Ensemble-/Ergänzungsfächern wird kein Schulgeld erhoben, sofern die Teilnehmerin/der Teilnehmer Schulgeld für den Unterricht in einem Hauptfach zahlt. Dies gilt entsprechend für Teilnehmerinnen/Teilnehmer an Kursen und Projekten, soweit die Anmeldebedingungen für Kurse und Projekte dies im Einzelfall vorsehen.

#### **2. Zahlungspflichtige**

Zahlungspflichtig sind die Teilnehmerinnen/Teilnehmer, bei Minderjährigen die Eltern/Personensorgeberechtigten.

#### **3. Fälligkeit und Zahlungsweise**

- 3.1 Das Schulgeld für Haupt- bzw. Ensemble-/Ergänzungsfächer ist ein Jahresentgelt, das sich jeweils auf ein Schuljahr (01.01. - 31.12.) bezieht. Es ist in drei Teilbeträgen zum 1. März, 1. Juli und 1. November eines Jahres fällig.
- 3.2 Nachzahlungen, die sich durch Änderung ergeben, sind nach Bekanntgabe der Änderungsrechnung fällig.

- 3.3 Das Schulgeld wird jeweils für ein Schuljahr in Rechnung gestellt. Sofern der Unterricht im Laufe des Schuljahres aufgenommen wird, wird das Schulgeld ab Unterrichtsbeginn bis zum Ende des Schuljahres berechnet.

Bei Unterrichtsbeginn bis einschl. 15. eines Monats wird das volle monatliche Schulgeld, bei Unterrichtsbeginn nach dem 15. eines Monats werden 50 % des monatlichen Schulgeldes erhoben.

- 3.4 Zahlungen sind auf ein Konto der Stadtkasse Dülmen zu leisten.

#### 4. **Schulgeldtarife**

Für die Teilnahme an Haupt- bzw. Ensemble-/Ergänzungsfächer werden folgende Schulgeldtarife gebildet. Diese gliedern sich in einen Schülertarif und in einen Erwachsenenentarif:

##### 4.1 **Grundstufe**

- a) **Musikiste** = **Tarif A**

1 x wöchentlich 1 Unterrichtseinheit a' 60 Minuten

- b) **Musikalische Früherziehung** = **Tarif B**

1 x wöchentlich 1 Unterrichtseinheit a' 75 Minuten

- c) **Musikalische Grundausbildung**

- 1 x wöchentlich 1 Unterrichtseinheit a' 45 Minuten (MGA 45) = **Tarif C 45**
- 1 x wöchentlich 1 Unterrichtseinheit a' 90 Minuten (MGA 90) = **Tarif C 90**

- 4.2 **Orientierungsstufe** = **Tarif D**

Instrumental-/Vokalunterricht

1 x wöchentlich 1 Unterrichtseinheit a' 45 Minuten als Gruppenunterricht

##### 4.3 **Unter-, Mittel- und Oberstufe**

- a) **Einzelunterricht -SchülerInnen-** = **Tarif E 45 S**

- b) **Einzelunterricht -Erwachsene-** = **Tarif E 45 E**

Instrumental-/Vokalunterricht

1 x wöchentlich 1 Unterrichtseinheit a' 45 Minuten

- c) **Einzelunterricht -SchülerInnen-** = **Tarif E 30 S**

- d) **Einzelunterricht -Erwachsene-** = **Tarif E 30 E**

Instrumental-/Vokalunterricht

1 x wöchentlich 1 Unterrichtseinheit a' 30 Minuten

- e) **Gruppenunterricht -2 SchülerInnen-** = **Tarif G 45 S**

- f) **Gruppenunterricht -2 Erwachsene-** = **Tarif G 45 E**  
 Instrumental-/Vokalunterricht  
 1 x wöchentlich 1 Unterrichtseinheit a' 45 Minuten
- g) **Gruppenunterricht -3 SchülerInnen-** = **Tarif G 60 S**
- h) **Gruppenunterricht -3 Erwachsene-** = **Tarif G 60 E**  
 Instrumental-/Vokalunterricht  
 1 x wöchentlich 1 Unterrichtseinheit a' 60 Minuten

4.4 **Ensemble-/Ergänzungsfächer**

- a) **SchülerInnen** = **Tarif H**
  - b) **Erwachsene** = **Tarif I**
- Instrumental-/Vokalunterricht 1 x wöchentlich 1 Probeneinheit

4.5 Das monatliche Schulgeld beträgt in:

	<b>ermäßigtes Schulgeld in den Einkommensstufen</b>				
	<b>Regelschulgeld</b>	<b>I</b>	<b>II</b>	<b>III</b>	<b>IV</b>
	<b>Einkommen &gt; 49.084 Euro</b>	<b>Einkommen - 12.271 Euro</b>	<b>Einkommen - 24.542 Euro</b>	<b>Einkommen - 36.813 Euro</b>	<b>Einkommen - 49.084 Euro</b>
	<b>= 100 %</b>	<b>= 60 %</b>	<b>= 70 %</b>	<b>= 80 %</b>	<b>= 90 %</b>
	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>
<b>Tarif A</b>	20,00	12,00	14,00	16,00	18,00
<b>Tarif B</b>	25,00	15,00	17,50	20,00	22,50
<b>Tarif C 45</b>	15,00	9,00	10,50	12,00	13,50
<b>Tarif C 90</b>	30,00	18,00	21,00	24,00	27,00
<b>Tarif D</b>	30,00	18,00	21,00	24,00	27,00
<b>Tarif E45S</b>	75,00	45,00	52,50	60,00	67,50
<b>Tarif E45E</b>	82,50	49,50	57,75	66,00	74,25
<b>Tarif E30S</b>	60,00	36,00	42,00	48,00	54,00
<b>Tarif E30E</b>	66,00	39,60	46,20	52,80	59,40
<b>Tarif G45S</b>	50,00	30,00	35,00	40,00	45,00
<b>Tarif G45E</b>	55,00	33,00	38,50	44,00	49,50
<b>Tarif G60S</b>	45,00	27,00	31,50	36,00	40,50
<b>Tarif G60E</b>	49,50	29,70	34,65	39,60	44,55
<b>Tarif H</b>	6,00				
<b>Tarif I</b>	12,00				

Im ersten Unterrichtsjahr der Unterstufe -Grundjahr- wird das Schulgeld in den Tarifen E 45 S bis G 60 E um 10 % ermäßigt.

5. **Schulgeldermäßigungen**

Eine Ermäßigung des Schulgeldes erfolgt ausschließlich in folgenden Fällen:

## 5.1 Einkommensabhängige Ermäßigung

Für Teilnehmerinnen/Teilnehmer aus Dülmen und Haltern am See kann auf Antrag das Schulgeld für Hauptfächer (Tarife A – G) einkommensabhängig ermäßigt werden. Die Anträge auf Ermäßigung mit den jeweiligen Nachweisen sind für die Teilnehmerinnen/Teilnehmer der Städte Dülmen und Haltern am See bei den von den jeweiligen Städten für zuständig erklärten Stellen zu stellen.

Über Anträge auf einkommensabhängige Ermäßigung des Schulgeldes auswärtiger Teilnehmerinnen/Teilnehmer entscheidet der Träger auf Empfehlung der Musikschulleitung. Dem Musikschulausschuss ist hierüber jährlich zu berichten.

Es werden folgende Einkommensstufen gebildet:

I	bis	12.271 Euro Jahreseinkommen
II	bis	24.542 Euro Jahreseinkommen
III	bis	36.813 Euro Jahreseinkommen
IV	bis	49.084 Euro Jahreseinkommen

- a) Jahres-Einkommen im Sinne dieser Schulgeldordnung ist die Summe der positiven Einkünfte der Teilnehmerinnen/Teilnehmer und/oder der Personensorgeberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden abzüglich der vom Finanzamt nach dem Einkommenssteuerrecht berücksichtigten Werbungskosten und der Kinderfreibeträge.  
Bei verheirateten Teilnehmerinnen/Teilnehmern ist das gemeinsame Einkommen der Teilnehmerin/des Teilnehmers und der Ehegattin/des Ehegatten zugrunde zulegen. Bei volljährigen Teilnehmerinnen/Teilnehmern bis zum 21. Lebensjahr, die sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden, ist das Einkommen der Eltern/Personensorgeberechtigten zugrunde zulegen, soweit diese den Unterhalt der volljährigen Teilnehmerin/des volljährigen Teilnehmers sicherstellen.
- b) Dem Einkommen nach Ziffer 5.1 Buchst. a) sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen; das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.
- c) Bezieht eine unter Ziffer 5.1 Buchst. a) genannte Person Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht dieser aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist diese in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist diesem Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- d) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

- e) Maßgebend ist das Jahreseinkommen in dem vorangegangenen Kalenderjahr vor dem zu berechnenden Schuljahr, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass gegenüber diesem Einkommen im Schuljahr eine andere Einkommenssituation besteht. Dann sind - sowohl bei der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens als auch im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen - die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen. Als Prognose wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt; dabei sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld etc.).  
Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind oder das zu erwartende Jahreseinkommen vom 12fachen des Monateinkommens so erheblich abweicht, das eine andere Einkommensstufe erreicht wird, ist auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Die Angaben sind glaubhaft zu machen und werden im Laufe des Schuljahres überprüft. Ergibt sich eine andere Einkommensstufe, erfolgt rückwirkend die zutreffende Einstufung.
- f) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.
- g) Schulgeld, das auf der Grundlage einkommensabhängiger Tarife erhoben wird, wird jährlich nach den jeweiligen Einkommensstufen neu festgesetzt.

## 5.2 **Familienermäßigung**

Belegen Kinder/Jugendliche gemeinsamer Personensorgeberechtigter bzw. mehrere Mitglieder einer Familie ein Hauptfach, wird eine Familienermäßigung gewährt. Die Familienermäßigung beträgt:

- 10 % ab 2 Teilnehmerinnen/Teilnehmer
- 15 % ab 3 Teilnehmerinnen/Teilnehmer
- 20 % ab 4 und mehr Teilnehmerinnen/Teilnehmer

einer Familie bzw. gemeinsamer Personensorgeberechtigter auf den Gesamtbetrag des zu zahlenden Schulgeldes.

## 5.3 **Fächerermäßigung**

Erhält die Teilnehmerin/der Teilnehmer Unterricht in mehr als einem entgeltpflichtigen Instrumental-/Vokalfach wird der Gesamtbetrag des zu zahlenden Schulgeldes für jedes zusätzlich belegte Instrumental-/Vokalfach um 10 % ermäßigt.

## 5.4 **Ermäßigung in Sonderfällen**

In Sonderfällen (z.B. Talentförderung, außergewöhnliche soziale Notlage) kann auf schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle der Musikschule das Schulgeld ermäßigt bzw. erlassen werden. Die Entscheidung trifft der Träger auf Empfehlung der Musikschulleitung. Dem Musikschulausschuss ist hierüber jährlich zu berichten.

## 6. Erstattung von Schulgeld

- 6.1 Bei Unterrichtsausfall in einem Hauptfach von mindestens drei Unterrichtsstunden im Trimester, der nicht nachgeholt werden kann und der von der Musikschule zu vertreten ist, besteht Anspruch auf Erstattung des anteiligen Schulgeldes ab der ersten ausgefallenen Unterrichtsstunde. Die Erstattung erfolgt spätestens zum Schuljahresende. Ein Anspruch auf Erstattung entfällt, sofern die Teilnehmerin/der Teilnehmer den Unterrichtsausfall zu vertreten hat.
- 6.2 Bei Unterrichtsausfall durch höhere Gewalt (z.B. Unwetter) besteht kein Anspruch auf Erstattung.
- 6.3 Schulgeld wird nur erstattet, wenn der Erstattungsbetrag 15 Euro übersteigt (Bagatellgrenze).
- 6.4 Bei einer schriftlichen Abmeldung an die Geschäftsstelle der Musikschule vom Unterricht in einem Haupt- bzw. Ensemble-/Ergänzungsfach ist das Schulgeld für die gesamte Dauer des laufenden Trimesters zu zahlen. Das gleiche gilt bei einem Ausschluss vom Unterricht gemäß Ziffer 9.5 der Schulordnung für die Musikschule.

Für die MusiKiste, Musikalische Früherziehung und die Musikalische Grundausbildung gilt Ziffer 9.4 der Schulordnung für die Musikschule entsprechend.

- 6.5 Nimmt die Teilnehmerin/der Teilnehmer ohne schriftliche Abmeldung an die Geschäftsstelle der Musikschule nicht mehr am Unterricht in einem Haupt- bzw. Ensemble-/Ergänzungsfach teil, so ist das Schulgeld bis zum Ende des Trimesters, in dem die schriftliche Abmeldung erfolgt, weiterzuzahlen.

Bei einer Teilnahme an der MusiKiste, Musikalischen Früherziehung und der Musikalischen Grundausbildung ist, sofern eine schriftliche Abmeldung nicht zum Ende der Probezeit erfolgt, ist das Schulgeld bis zum Ende des ersten Unterrichtsjahres zu zahlen.

## 7. Entgelte für die Ausleihe von Instrumenten

Die Instrumente werden unter Berücksichtigung der Anschaffungspreise, der voraussichtlichen Instandhaltungskosten und der Lebensdauer in Instrumentengruppen eingeteilt.

Das Ausleihentgelt beträgt in der:

	<u>jährlich</u>	<u>/</u>	<u>monatlich</u>
a) Instrumentengruppe I	180 Euro	/	15 Euro
b) Instrumentengruppe II	120 Euro	/	10 Euro

Für in der Anschaffung oder in der Unterhaltung besonders teure Instrumente kann das Ausleihentgelt gesondert festgesetzt werden.

Die Zuordnung der Instrumente zu den einzelnen Gruppen bzw. die gesonderte Festsetzung des Ausleihentgeltes obliegt dem Bürgermeister auf Vorschlag der Musikschule.

**8. Entgelte für Kurse und Projekte**

- 8.1 Für die Teilnahme an Kursen und Projekten wird ein im Einzelfall von der Musikschulleitung festzulegendes Entgelt erhoben. Informationen über Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise sind in den Geschäftsstellen der Musikschule in Dülmen und Haltern am See erhältlich.
- 8.2 Die Regelung zur Ermäßigung in Sonderfällen gemäß Ziffer 5.3 findet entsprechende Anwendung, soweit die Anmeldebedingungen für Kurse und Projekte dies im Einzelfall vorsehen.

**9. Inkrafttreten**

Die Schulgeldordnung für die Städtische Musikschule Dülmen und Haltern am See vom 19.06.2008 tritt am 01.01.2009 in Kraft.